

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 342/07 B**

L 5 R 4304/06 (LSG Baden-Württemberg)  
S 4 R 5193/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.6.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Erstattung der von ihm entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, hilfsweise auf Übertragung dieser Beiträge an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfragen formuliert. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das umfangreiche Beschwerdevorbringen darauf zu analysieren, ob dieses möglicherweise grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen enthält.
- 6 Doch selbst wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausginge, er messe den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei, in welchem rechtlichen Verhältnis § 7 Abs 1 und Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zueinander stehen und welcher Bedeutungsgehalt den dort aufgeführten Begriffen "versicherungspflichtig, versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit" zukommt (*vgl S 2 bis 3 der Beschwerdebegründung*), in welchem Sinn § 5 Abs 4 Nr 2 SGB VI im Rahmen des § 7 Abs 2 SGB VI auszulegen ist (*S 6 Beschwerdebegründung*) und ob

§ 6 Abs 1 Nr 1a SGB VI auf selbstständige Rechtsanwälte Anwendung findet (*vgl S 9 der Beschwerdebegründung*), ist eine Grundsatzrüge nicht ordnungsgemäß dargetan.

- 7 Der Kläger hat es jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der so verstandenen Fragen aufzuzeigen.
- 8 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990 RdNr 117 mwN*).
- 9 Der Kläger behauptet zwar, zu den maßgeblichen Fragen des Rechtsstreits lägen Entscheidungen des BSG nicht bzw "offensichtlich" nicht vor. Diese Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass dieses zu dem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hinsichtlich der letzten Frage hätte hierzu umso mehr Anlass bestanden, als der Kläger selbst angibt, das LSG habe sich für seine Rechtsauffassung auf eine Entscheidung des BSG bezogen. Zwar führt der Kläger im Weiteren aus, diese betreffe nicht den vorliegenden Fall. Mit einem solchen pauschalen Vorbringen ist jedoch den Anforderungen an eine substantiierte Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht genügt.
- 10 Ebenso wenig hat der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargetan.
- 11 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das



angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Der Kläger hat weder einen tragenden abstrakten Rechtssatz des Berufungsurteils noch einen tragenden abstrakten Rechtssatz einer höchstrichterlichen Entscheidung herausgearbeitet. Er macht lediglich geltend, das Urteil des LSG weiche von der Entscheidung BSGE 57, 117 ab, "da dort ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zu altem Recht beurteilt wurde" (*S 7 der Beschwerdebegründung*) bzw "ist die BSG-Entscheidung ... nicht heranzuziehen, da diese zu gar nicht maßgeblichen Vorgänger-Vorschriften ergangen ist" (*S 8 der Beschwerdebegründung*). Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz nicht dargetan; das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Eine Divergenz kommt nur dann in Betracht, wenn der Sachverhalt, den das BSG zu beurteilen hatte, und der Sachverhalt, über den das LSG entschieden hat, vergleichbar sind. Denn ein höchstrichterlich aufgestellter Rechtssatz ist in einem vom Berufungsgericht zu entscheidenden Fall nur anwendbar, wenn dieses über einen vergleichbaren Sachverhalt zu befinden hat. Der Vorwurf des Klägers reduziert sich damit darauf, dass das LSG zur Stützung seiner Rechtsauffassung unzutreffenderweise auf die Entscheidung BSGE 57, 117 Bezug genommen habe. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus jedoch nicht geschlossen werden, es habe die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellen wollen (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 13 Soweit der Kläger ferner rügt, die Entscheidung des LSG sei gesetzeswidrig und verstoße gegen Verfassungsrecht, macht er die Unrichtigkeit des Berufungsurteils geltend. Hierauf kann jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 14 Im Übrigen sieht der Senat von einer Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)